



Das DQR-Niveau auf den Abschlusszeugnissen ausweisen

JOHANNA MÖLLS

Leiterin des Referats „Recht/Organisation/Qualitätsentwicklung“ im BIBB

► **Der Deutsche Qualifikationsrahmen steht für Transparenz und Mobilität. Deutsche Bildungsabschlüsse sollen untereinander und mit europäischen Bildungsabschlüssen verglichen werden können, um den transnationalen Austausch auf dem Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu verbessern. Dies sind vergleichsweise abstrakte Ziele. Doch wie kann der DQR auch für den Einzelnen fassbar werden? Mit der Ausweisung des DQR-Niveaus auf Abschlusszeugnissen wäre ein wichtiger Schritt getan. Die zur Umsetzung dieser Maßnahme noch zu klärenden Fragen sind Gegenstand dieses Beitrags.**

RELEVANZ DES DQR AUF INDIVIDUELLER EBENE

Informationskampagnen, die die Bekanntheit und Akzeptanz des DQR erhöhen sollen, beziehen sich zunächst auf die abstrakteren Ziele und allgemeinen Zuordnungen von Bildungsabschlüssen zu den DQR-Niveaus. Damit der DQR jedoch auch beim Einzelnen Wirkung entfalten und vom Einzelnen gewinnbringend genutzt werden kann, bedarf es eines konkreten Bezugs zwischen individuell erworbenem Bildungsabschluss und dem DQR.

Das DQR-Niveau soll daher auf dem persönlichen Qualifikationsnachweis – dem Abschlusszeugnis – ausgewiesen werden. Auf diese Weise können Absolventinnen und Absolventen ihren persönlich erworbenen Bildungsabschluss im Rahmen der DQR-Struktur einordnen und sich so in Bezug auf mögliche Weiterbildungen, andere Bildungsgänge und/oder Arbeitsangebote besser einschätzen. Vor allem aber haben sie auf dem Arbeitsmarkt die Möglichkeit, den Bezug zu anderen Bildungsabschlüssen im

Gefüge des jeweiligen Bildungssystems her- und darzustellen. Dieses ist z. B. dann hilfreich, wenn der eigene Abschluss bei einem potenziellen Arbeitgeber im Ausland unbekannt ist.

So sieht bereits die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008¹ vor, Maßnahmen zu erlassen, damit bis 2012 alle neuen Qualifikationsbescheinigungen über die nationalen Qualifikationssysteme einen klaren Verweis auf das zutreffende Niveau des EQR enthalten.

GRUNDLAGEN UND AKTEURE

Während entsprechende Verweise auf Berufsschulzeugnissen durch die Länder vorzusehen sind, sind die zuständigen Stellen dafür verantwortlich, eine solche Ergänzung auf ihren Abschlusszeugnissen vorzunehmen. Hierzu hat der Hauptausschuss des BIBB mit der am 13. Dezember 2012 beschlossenen Änderung der Musterprüfungsordnungen die Voraussetzungen geschaffen (vgl. SPILLNER 2013). Orientiert an diesen Musterprüfungsordnungen erlassen oder ändern die zuständigen Stellen ihre jeweiligen Prüfungsordnungen, die wiederum Grundlage für die Ausstellung der Abschlusszeugnisse sind. Aufgenommen wurde, dass im „Prüfungszeugnis ... ein Hinweis auf die vorläufige Einordnung des Abschlusses im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) und das sich aus der Verknüpfung des DQR mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) ergebende EQR-Niveau enthalten sein [soll].“²

Diese Ergänzung der Musterprüfungsordnungen wurde am 25. Januar 2013 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Sie ist Appell an die zuständigen Stellen, ihre jeweiligen Prüfungsordnungen anzupassen. Dieser wird von den zuständigen Stellen auch aufgegriffen. Die Bereitschaft, das DQR-Niveau auf den Abschlusszeugnissen auszuweisen, ist trotz noch zu klärender Punkte vorhanden.

OFFENE FRAGEN

Bis auf allen Abschlusszeugnissen das DQR-Niveau ausgewiesen werden kann, sind noch Fragen zu klären. So wird immer wieder nach der rechtlichen Verankerung des DQR und der DQR-Zuordnungen im staatlichen Gefüge gefragt. Die ersten Zuordnungen von Bildungsqualifikationen erfolgten zunächst im Wege einer nicht förmlichen Erklärung der Spitzenvertreter von Bund, Ländern und Sozialpartnern am 31. Januar 2012. So wurde z. B. für die berufliche Erstausbildung eine Zuordnung nach der regelmäßigen Ausbildungsdauer vorgenommen.³ Der alle maßgeblichen Akteure vereinende Arbeitskreis DQR (vgl. ESSER 2012, S. 47) hat im Nachgang zu dieser Erklärung angeregt, alle relevanten Beteiligten zu einer förmlichen Erklärung zusammenzubringen, um der Zuordnung mehr Verbindlichkeit zu geben. Der daraufhin im Mai 2013 verabschie-

dete gemeinsame Beschluss von KMK, BMBF, BMWi und der Wirtschaftsministerkonferenz zum DQR⁴ schafft die für die konkrete Formulierung des DQR-Niveaiausweises auf Abschlusszeugnissen nötige Zitierfähigkeit und hat als Bund-Länder-Beschluss formal juristisch einen höheren rechtlichen Stellenwert als die genannte Erklärung vom 31. Januar 2012.

Weiter wird die Verwendung einer einheitlichen Formulierung über die Zuordnung des individuellen Bildungsabschlusses zu einem DQR-Niveau auf dem jeweiligen Qualifikationsnachweis als hilfreich angesehen. Die durch den Hauptausschuss ergänzten Musterprüfungsordnungen appellieren nur daran, die DQR-Zuordnung an sich auszuweisen. Eine konkrete Vorgabe zur Formulierung machen sie nicht. Die Formulierung auf Abschlusszeugnissen für absolvierte Berufsausbildungen im dualen System sollte u. a. unter den Dachorganisationen der Kammern abgestimmt und an die Kammern weitergegeben werden. Im Interesse von Einheitlichkeit sollte die Formulierung ebenfalls für andere zuständige Stellen und darüber hinaus bildungsbereichsübergreifend verwendet werden.

Allerdings sind noch nicht alle Bildungsabschlüsse in der beruflichen Bildung einem DQR-Niveau zugeordnet. Im Fortbildungsbereich kann z. B. nicht in derselben Schlüssigkeit wie bei der Erstausbildung auf die Ausbildungsdauer rekuriert werden. Daher muss hier gesondert eine Prüfung erfolgen, die den erzielten Fortbildungsabschluss zu anderen Fortbildungs- oder Hochschulabschlüssen in Beziehung setzt. Weiter steht die Niveauzuordnung des Abiturs aus.⁵

Nicht zuletzt ist zur vollständigen Implementierung des DQR auch noch der Erlass einer Sammeländerungsverordnung für Fortbildungsabschlüsse gemäß § 53 BBiG/ § 42 HwO nötig.

DQR SCHRITT FÜR SCHRITT UMSETZEN

Unabhängig von diesen noch zu klärenden Fragen und vorzunehmenden Zuordnungen wird es jedoch als unschädlich bewertet, unstreitig zugeordnete Bildungsabschlüsse schon zum jetzigen Zeitpunkt auf den Qualifikationsnachweisen auszuweisen. So weist z. B. auch das BIBB-Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe ab diesem Jahr das DQR-Niveau der beruflichen Erstausbildungen aus. An den Stellen, an denen die Absolventinnen und Absolventen und Betriebe bereits von der beabsichtigten überstaatlichen Vergleichbarkeit von Bildungsabschlüssen profitieren können, sollten ihnen das ermöglicht werden. Wann es jedoch erstmalig dazu kommen wird, Abschlusszeugnisse in der beruflichen Bildung mit dem DQR-Niveau auszuweisen, kann heute noch nicht gesagt werden. Letztlich bestehen auch noch nicht fachliche Hürden, wie die technische Umstellung der Zeugnisformulare. Auch hierfür muss die nötige Zeit eingeplant werden.

Wichtig bleibt, das komplexe, immer noch neue Instrument DQR Schritt für Schritt zu implementieren und mögliche Anpassungen dort vorzunehmen, wo es bereits möglich ist. Parallel dazu kann die Klärung der noch offenen Punkte in Angriff genommen werden.

In jedem Fall hilfreich für das Ziel, das jeweilige DQR-Niveau auf einem Abschlusszeugnis auszuweisen, werden die o. g. kommenden Informationskampagnen zur Verbreitung des DQR und der Zuordnung von Qualifikationen zu den DQR-Niveaus sein. Denn neben den Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung sollten insbesondere potenzielle Arbeitgeber Kenntnis vom EQR/DQR als Hilfsmittel für die Befähigungseinschätzung von möglichen Stellenbewerbern haben. Über Informationskampagnen zum EQR/DQR allgemein kann somit bei Qualifikationsnachweisen auch das Augenmerk auf konkrete Niveau-Zuweisungen und damit deren Nutzen in der Praxis erhöht werden. Sie sind damit ein wichtiger Baustein bei der Verwirklichung der DQR-Ziele. ■

1 Vgl. <http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?uri=OJ:C:2008:111:som:de:html> (Stand: 11.04.2013)

2 Richtlinie gemäß § 47 Abs. 3 BBiG des Hauptausschusses des BIBB Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen (HA-Empfehlung 120) § 27 Abs. 2 S. 2; Richtlinie gemäß § 38 Abs. 3 HwO des Hauptausschusses des BIBB Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Gesellen- und Umschulungsprüfungen (HA-Empfehlung 121) § 27 Abs. 2 S. 2; Richtlinie des Hauptausschusses des BIBB Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gem. § 42 c Abs. 1 i. V. m. § 38 HwO (HA-Empfehlung 127) § 24 Abs. 2 S. 2; Richtlinie des Hauptausschusses des BIBB Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gem. § 56 Abs. 1 i. V. m. § 47 Abs. 1 BBiG (HA-Empfehlung 128) § 24 Abs. 2 S. 2 – URL: www.bibb.de/de/32327.htm (Stand: 11.04.2013)

3 Vgl. www.deutscherqualifikationsrahmen.de/de/aktuelles/der-weg-f%C3%BCr-die-einf%C3%BChrung-des-deutschen-qualifika_gq21_oohc.html (Stand: 11.04.2013)

4 Vgl. www.deutscherqualifikationsrahmen.de/de/aktuelles/der-deutsche-qualifikationsrahmen-f%C3%BCr-lebenslanges_hgnueyd.html (Stand: 16.05.2013)

5 Vgl. Fußnote 2.

Literatur

ESSER, F.-H.: Die Umsetzung des Deutschen Qualifikationsrahmens. In: BWP 41 (2012) 3, S. 47–51 – URL: www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/id/6870 (Stand: 11.04.2013)

SPILLNER, G.: Bericht über die Sitzung 3/2012 des Hauptausschusses am 13. Dezember 2012 in Bonn. In: BWP 42 (2013) 1, S. 54 f. – URL: www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/id/7015 (Stand: 11.04.2013)